

223 406 **Gesetzliche
Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung
und Gesundheitsschutz an Schulen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 2. Dezember 1999 (1546 A — Tgb.Nr. 607/98)

1 Unfallversicherungsschutz

**1.1 Umfang des Versicherungsschutzes für Schülerinnen
und Schüler**

Der Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) umfaßt den Schulbesuch sowie den Weg vom und zum Unterricht und zu sonstigen Schulveranstaltungen (Schulunfall).

1.2 Leistungen

Die Schülerunfallversicherung deckt alle durch einen Schülerunfall eingetretenen Körperschäden ab. Eigenes Verschulden der Schülerinnen und Schüler ist dabei ohne Belang.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln und ohne zeitliche Begrenzung bis zur Berufshilfe (Schulhilfe) und ggf. Rente. Unter Berufshilfe fallen Leistungen, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler den durch einen versicherten Unfall verlorenen Leistungsstand der Klasse wieder aufholen oder sie für einen ihnen gemäßen Beruf ausbilden zu lassen (Rehabilitation). Verletztenrente wird gewährt, wenn der Unfall zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 20 v.H. über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus geführt hat. Grundsätzlich ist die Gewährung von Schmerzensgeld und der Ersatz von Sachschäden nach den Bestimmungen des SGB VII ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt hier die Beschädigung eines Hilfsmittels (z.B. Brille, Rollstuhl) dar.

1.3 Träger

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz ist die **Unfallkasse Rheinland-Pfalz, 56624 Andernach**.

1.4 Verfahren

Die Eltern unterrichten die Schule unverzüglich über den Schulunfall. Die Schulleitung zeigt der Unfallkasse die Schulunfälle an, wenn Versicherte getötet wurden oder so verletzt sind, dass sie voraussichtlich länger als eine Woche ärztlicher Behandlung bedürfen.

Die Anzeige ist binnen drei Tagen, nachdem die Schule darüber Kenntnis erhalten hat, in einfacher Ausfertigung bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu erstatten.¹⁾

Die Meldung erfolgt auf Vordrucken nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Muster oder auf inhaltsgleichen, mit elektronischer Textverarbeitung erstellten Anzeigenvordrucken. Die Vordrucke oder die Textvorlagen sind auf Anfrage bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Die Unfallanzeige ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person zu unterzeichnen. Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte ist über jede Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen.²⁾

Die Schule hat die Versicherten auf ihr Recht hinzuweisen, eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

2 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Allgemeines

Neben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz obliegt die Pflicht zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz in erster Linie der einzelnen Schule.

2.2 Aufgabenverteilung

2.2.1 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erlässt zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz Vorschriften, die durch ihre Aufsichtspersonen überwacht werden. Grundsätzlich sind diese berechtigt, z.B. Begehungen von Schulen durchzuführen. Darüber hinaus berät die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Schulen in Präventionsfragen und führt Fortbildungsveranstaltungen für Personen durch, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Gesundheitsgefahren in der Schule sowie mit der ersten Hilfe betraut sind (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

2.2.2 Schulträger

Der Schulträger ist für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich verantwortlich (Unternehmer nach § 136 Abs. 3 SGB VII für den „äußeren“ Schulbereich).

2.2.3 Schulleiterin, Schulleiter

Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters sind insbesondere:

— dem Schulträger Mängel an der Schulanlage oder der Einrichtung, die die Sicherheit des Schul-

¹⁾ Nach den Erläuterungen in der zur Zeit noch gültigen Unfallanzeige soll diese zwar in zweifacher Ausfertigung erstellt werden; es genügt aber die Vorlage in einfacher Ausfertigung.

²⁾ Nach den noch gültigen Vordrucken ist zwar die Unterschrift durch die/den Sicherheitsbeauftragten vorgesehen; es genügt aber, die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten über die Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

- betriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen;
- geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich unter Mitbestimmung des Personalrates zu bestellen;
 - Lehrerinnen und Lehrer, den Schulleiternbeirat sowie Schülerinnen und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger erlassenen Vorschriften und anderen Regelungen zu unterrichten;
 - die Vorsitzenden der Fachkonferenzen anzuhalten, regelmäßig Themen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitserziehung zu behandeln;
 - die für einen sicherheitsgerechten Ablauf des Schulbetriebs erforderlichen besonderen Anweisungen zu geben;
 - die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen;
 - die Lehrerinnen und Lehrer in regelmäßigen Abständen anzuhalten, im Unterricht die Möglichkeiten zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln zu nutzen;
 - Unfälle und bekannt gewordene „Beinahe-Unfälle“ in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob diese Anlass zu Präventionsmaßnahmen (Unfallverhütungsmaßnahmen) geben können; über Präventivmaßnahmen ist der Schulleiternbeirat zu unterrichten;
 - eine wirksame erste Hilfe sicherzustellen. Diese umfasst nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das zur Leistung der ersten Hilfe erforderliche Personal zur Verfügung steht. Auszubilden sind vorrangig die Lehrkräfte für Sport, die Lehrkräfte der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer, die Lehrkräfte der fachpraktischen Ausbildung, die Sicherheitsbeauftragten, sowie — in Zusammenarbeit mit dem Schulträger — die Hausmeisterinnen und Hausmeister und das Verwaltungspersonal. Auch Schülerinnen und Schüler können in der notwendigen Zahl, etwa ab Klassenstufe 8, sofern sie noch mindestens zwei Jahre der Schule zur Verfügung stehen, z.B. für die erste Hilfe oder für den Schulsanitätsdienst ausgebildet werden.

2.2.4 Sicherheitsbeauftragte

Neben den durch den Schulträger zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellt nach § 22 SGB VII die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Mitbestimmung des Personalrates eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich; der Schulträger wird hierüber unterrichtet. Nur bei Schulen mit mehr als 30 Klassen sollten zwei Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

Die Sicherheitsbeauftragten haben nach § 22 Abs. 2 SGB VII die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Krankheiten zu unterstützen, insbesondere auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sie unterbreiten der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln und unterstützen sie oder ihn bei der Information aller Lehrkräfte in Fragen der Prävention und der Sicherheitserziehung. Von den eingetretenen Unfällen nehmen sie durch ihre Unterschrift unter der Unfallanzeige Kenntnis, ermitteln mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Ursachen von Schulunfällen und regen Maßnahmen zur Prävention an. Die Sicherheitsbeauftragten sind befugt, an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen der Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Schulträger haben den Sicherheitsbeauftragten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Unfallversicherungsträger zu ermöglichen und sie für deren Dauer freizustellen. Die Reisekosten für die Teilnahme von Sicherheitsbeauftragten an diesen Veranstaltungen trägt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

3 Erste Hilfe

Nach Unfällen sind die verletzten Schülerinnen und Schüler unmittelbar und sachgerecht mit den notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu versorgen.

4 Sicherheitserziehung und Gesundheitsschutz

Sicherheitserziehung und Gesundheitsschutz in der Schule sollen Schülerinnen und Schüler befähigen

- Gefahren zu erkennen, zu vermeiden oder zu bewältigen,
- sich aktiv für eine sichere und gesunde Lebensumgebung einzusetzen,
- bei Unfällen sachgerechte erste Hilfe leisten zu können.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.